

Eckpunkte einer Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte am Evangelischen Krankenhaus Oldenburg im Rahmen der Tarifrunde 2019/2020 zum Haustarifvertrag TV EKO

Der Marburger Bund Landesverband Niedersachsen und die Evangelische Krankenhaus Stiftung Oldenburg (im Folgenden: EKO) verständigen sich im Rahmen der aktuellen Tarifrunde 2019/2020 auf folgende Eckpunkte für den TV EKO:

I. Entgelt

1. Die Tabellenentgelte in § 14 Teil C I werden wie folgt erhöht

- o ab 01.04.2019 um 2,5 %
- o ab 01.04.2020 um 2,0 %
- o ab 01.04.2021 um 2,0 %.

Die Entgelttabellen in § 14 Teil C I werden insoweit wie folgt gefasst:

Tabelle Ärzte TV EKO						
gültig 01. April 2019 bis 31. März 2020 (monatlich in Euro)						

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.512,45	4.768,25	4.950,92	5.267,58	5.645,15	5.800,44
II	5.955,71	6.455,07	6.893,54	7.149,31	7.398,96	7.648,64
III	7.459,89	7.898,33	8.525,60	-	-	-
IV	8.775,23	9.402,53	-	-	-	-

Tabelle Ärzte TV EKO						
gültig 01. April 2020 bis 31. März 2021 (monatlich in Euro)						

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.602,70	4.863,62	5.049,94	5.372,93	5.758,05	5.916,45
II	6.074,82	6.584,17	7.031,41	7.292,30	7.546,94	7.801,61
III	7.609,09	8.056,30	8.696,11	-	-	-
IV	8.950,73	9.590,58	-	-	-	-

Tabelle Ärzte TV EKO

gültig ab 01. April 2021
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-
IV	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-

2. Die Bereitschaftsdienstentgelte erhöhen sich entsprechend Ziffer 1 in denselben Zeiträumen.

§ 6 Abs.2 Teil C I wird wie folgt geändert:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

- a) vom 01. April 2019 bis zum 31. März 2020

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	29,08	29,08	30,17	30,17	31,27	31,27
II	34,57	34,57	35,67	35,67	36,78	36,78
III	37,32	37,32	38,42	-	-	-
IV	40,61	40,61	-	-	-	-

- b) vom 01. April 2020 bis zum 31. März 2021

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	29,66	29,66	30,77	30,77	31,90	31,90
II	35,26	35,26	36,38	36,38	37,52	37,52
III	38,07	38,07	39,19	-	-	-
IV	41,42	41,42	-	-	-	-

- c) ab 01. April 2021

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
III	38,83	38,83	39,97	-	-	-
IV	42,25	42,25	-	-	-	-

3. Nach Ende der Laufzeit erfolgt weiterhin eine Anpassung an die Tabellenentgelte des Referenztarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) mit einem dreimonatigem Versatz, soweit nicht nach Ende der Laufzeit dieses Änderungstarifvertrages eine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen wird.

4. Zuschlagerhöhung im Bereitschaftsdienst ab dem 01.07.2019:

Für jede Stunde des Bereitschaftsdienstes wird ein Zuschlag von 15 % des individuellen Stundenentgelts gezahlt. Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

5. Die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit wird ab dem 01.01.2021 um 10 % je Stufe erhöht und beträgt dann:

- o in der Stufe I: 70 %
- o in der Stufe II: 85 %
- o in der Stufe III: 100 %

6. Neueinführung einer Regelung zum NEF ab dem 01.01.2021, unter folgendem Vorbehalt:

Voraussetzung zur Einführung der unten aufgeführten Tarifregelung zum NEF ist, dass im Rahmen der Verhandlungen für das Jahr 2021 mit dem Standort Delmenhorst - von dem das Evangelische Krankenhaus Oldenburg einen NEF-Standort mit betreut – die unten aufgeführten Kosten verhandelt und somit durch den Standort Delmenhorst refinanziert bekommt.

Zu den Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es im Bedarfsfall, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in Höhe von 27,31 Euro und ab 01.04.2021 in Höhe von 27,86 Euro. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1.

- a. Eine Ärztin/ Ein Arzt, die/ der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
- b. Eine Ärztin/ Ein Arzt, der/ dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z.B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologin/ Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

II. Opt-Out

§ 4 Abs. 5, Satz 2 Teil C I wird ab dem 01.01.2020 dahin abgeändert, dass die wöchentliche Arbeitszeit bis zu „56“ Stunden betragen darf.

III. Anordnung von Bereitschaftsdienst; Dienstplanung

1. Schichtdienst- sowie Abstandsregelung zwischen Schicht- und Bereitschaftsdienst von 72 Stunden ab dem 01.01.2020; in Orientierung an § 7 Abs. 5 des Referenztarifvertrages TV-Ärzte/VKA in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7
2. Verlässliche Dienstplanung ab dem 01.01.2020; in Orientierung an § 10 Abs. 11 des Referenztarifvertrages TV-Ärzte/VKA in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7
3. Freie Wochenenden

Vom 1. Januar 2020 an sind pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderjahres zwei freie Wochenenden (d.i. der Zeitraum von Freitag 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) ohne Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschafts- oder Rufbereitschaftsdienste) zu gewähren. Darüber hinaus kann der Arzt nur zu zusätzlicher Wochenendarbeit verpflichtet werden, wenn anderenfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.

Zur Überprüfung der Anzahl der gewährten freien Wochenenden erfolgt jeweils zu Beginn des Monats Juli, frühestens nach Abschluss des Dienstplanmonats Juni, eine Mitteilung mittels einer Auswertung des Personalmanagements an den Arbeitszeitbeauftragten der jeweiligen Klinik.

Pro Dienst an einem nicht gewährten freien Wochenende innerhalb des Ausgleichszeitraums wird ein Tag Zusatzurlaub im Folgejahr gewährt.

4. Regelung zum Verhältnis Vollarbeit – Bereitschaftsdienst („Sandwichdienste“) ab dem 01.01.2020; in Orientierung an § 10 Abs. 3 des Referenztarifvertrages TV-Ärzte/VKA in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7

IV. Begrenzung der Bereitschaftsdienste ab dem 01.01.2020

Ab dem 1. Januar 2020 haben Ärztinnen und Ärzte innerhalb eines Kalenderjahres grundsätzlich monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. Darüber hinaus kann der Arzt nur zu Bereitschaftsdiensten verpflichtet werden, wenn anderenfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.

1. Mit dem sechsten Bereitschaftsdienst im laufenden Kalendermonat wird für den darauffolgenden frei zu planenden Tag ein Zeitwert im Umfang der täglich zu leistenden individuellen durchschnittlichen Arbeitszeit der Ärztin / des Arztes gutgeschrieben.

Protokollerklärung zu IV. 1.:

Dies gilt auch, wenn der Dienst/die Dienste - ab dem 6. Bereitschaftsdienst - an einem Freitag, Samstag oder vor einem Feiertag geleistet wird/werden.

2. Die Betrachtung zur Erfüllung der Bereitschaftsdienstanzahl erfolgt monatlich.
3. Die Parteien vereinbaren, am Ende eines jeden Kalenderjahres eine rückwirkende Betrachtung vorzunehmen, erstmalig zum 31.12.2020.

Als Kompensation für jeden Bereitschaftsdienst über dem vierten, erhöht sich die Bewertung ab dem 5. Bereitschaftsdienst um 10 Prozent und für jeden weiteren über diesem Durchschnitt liegenden Dienst um weitere 10 Prozent.

V. Arbeitszeitdokumentation ab dem 01.07.2019;

in Orientierung an § 14 des Referenztarifvertrages TV-Ärzte/VKA in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7

VI. Tarifsicherung

Zwischen den Parteien wird zur rechtlichen Absicherung des Tarifvertrages nachfolgende Tarifsicherungsklausel vereinbart.

„Zur rechtlichen Absicherung des zwischen der Arbeitgeberin und dem Marburger Bund bestehenden Tarifvertrages schließen die Vertragsparteien für die Laufzeit des Haustarifvertrages TV EKO folgende Vereinbarung:

1. Der Marburger Bund und ver.di haben das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen der zwischen der jeweils anderen Gewerkschaft und dem Arbeitgeber abgeschlossenen Tarifverträge abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche der Tarifverträge.
2. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RdNr. 178 ff.) vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung der Tarifverträge) nicht eintreten.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen.
4. Sollten durch eine Änderung des TVG oder durch fachgerichtliches Urteil die Möglichkeiten der vorstehenden Paragraphen entfallen, undurchführbar oder erheblich eingeschränkt werden, besteht ein Recht auf außerordentliche Kündigung. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine soweit wie möglich wirkungsgleiche Vereinbarung zu treffen.

VII. Inkrafttreten, Mindestlaufzeit

Laufzeit vom 01.04.2019 bis zum 30.09.2021

VIII. Sonderkündigungsregelung zur Rufbereitschaft

§§ 4 Abs. 8 und 5 Abs. 3 Teil C I TV EKO sind mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, erstmals zum 30.09.2021, kündbar.

IX. Gremienvorbehalt

Hinsichtlich des wirksamen Inkrafttretens der Tarifeinigung bedarf es auf Seiten des Landesverbandes Niedersachsen des Marburger Bundes der Annahmeermpfehlung durch die interne Tarifkommission und der Bestätigung durch den Landesvorstand.

Für das EKO:

Oldenburg, den 28.05.2020

Für den Marburger Bund:

Hannover, den 20.05.2020